

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 02. August 2016

Nr. 34

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

140. Bekanntmachung

2-10

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Kreisstadt Bergheim

141. Bekanntmachung

11-14

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 06.07.2016

142. Bekanntmachung

15

Jahresabschluss der BM.CULTURA

Bedburg

16

143. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
9. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008

REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH

144. Bekanntmachung

17

Jahresabschluss der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
für das Wirtschaftsjahr 2015

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35 Abs. 3 GGVSEB**

im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1. die in der Anlage 1 Nr.4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, Ao1, Ao2, Ao, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die im Positivnetz (Anlage) aufgeführten Straßen. Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen. Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Referat Planung, Abt. Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18 – 26, 50679 Köln.
(Mailanfrage an: kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de)

2.2 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

2.3 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

7 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen einen Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Bergheim, 21.07.2016

Der Landrat
Im Auftrag



Martin Schmitz
Ordnungsdezernent

Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis – (Stand April 2016)

Bedburg L 279
L 213
K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis Kreisel K 37n

Bergheim B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)
L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41
K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19
K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle
K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)
Heisenbergstraße
Max-Planck-Straße
Oswaldstraße
Humboldtstraße
L 276 (ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Blumenstraße
Blumenstraße
L122
L163
L 361
von L 163 bis Köln-Aachener-Straße
Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)
Max-Beckmann-Straße
Zum Freuser Feld

Auenheim/Niederaußem

Werkstraße
Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)
Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße
Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße) siehe Karte

Rheidt/Hüchelhoven

B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)
An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

Brühl

B 265

B 51

B 265 Luxemburger Str.

L 150 Kerkrader Straße

L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis Hausnr. 367

L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesselinger Straße

Wesselinger Straße

Lise-Meitner-Straße

K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel Kölnstraße)

K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt P&R

L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße

L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

Elsdorf

B 55

B 477

Heppendorf

L 277 (Horremer Straße) von B 477 bis einschließlich Am Schützenplatz

K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und Zufahrt Tagebau

K 42 (Köln-Aachener-Straße)/ Eifelstraße) von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße)

Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße

Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau

K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)

K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

Erfstadt

B265

L 495

Erp

L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265

L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

Lechenich

K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)

L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße

L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)

L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße

Bonner Straße von B 265 bis An der Patria

An der Patria

Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße

Klosengartenstraße von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)

L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

Liblar

K 45 (Carl-Schurz-Straße / Bahnhofstraße) von B 265/ Osttangente bis Bahnhofstraße

L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carls-Schurz-Straße

Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße bis Tankstelle

L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis Sporthalle

Bliesheim

Frechen

L 496 Holzstraße

L 183 Bonnstraße

L 277 von L 496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring, Blindgasse, Dürener Straße)

L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße

K 8 von L 183 bis K 25 n

K 25 n von K 8 bis Kaskadenweg

K 25 von L 496 bis Stadtgrenze Hürth

K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW

Günter-Wiebke-Straße von L 277 bis ESK / SIK

Europaallee

Hermann-Seger-Straße

Werner-von-Siemens-Straße

Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße

Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-Straße

Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277

Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße

Gottlieb-Daimler-Straße

Johannisstraße östlich Welsersstraße

Elisabethstraße östlich Welslerstraße
 Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße
 Ludwigstraße
 Kaskadenweg

Hürth B 265 (Luxemburger Straße) ausschließlich aus Richtung Köln kommend
 L 92 (Horbellener Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis B 265 (Luxemburger Straße)
 K 25 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis L 183 (Sudentenstraße)
 K 2 (Efferener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Bachstraße (Unterführung A4/
 Stadtgrenze)
 L 183 (Frechener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Stadtgrenze Frechen
 L 183 (Bonnstraße) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Raiffeisenstraße
 K 14 (Ursulastraße) von L 183 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße
 Winterstraße
 L 92 (Jägerpfad) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Kreisel Zubringer
 Am Eifeltor
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener Straße
 (Kreisel AIWA-Platz)
 Kalscheurener Straße von Kreisel AIWA-Platz bis An der Hasenkaule

Hürth-Knappsack

L 495
 L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)
 Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße
 Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße
 Goldenbergstraße
 Winterstraße

Hürth-Gleuel

K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

Kerpen Am Meisenberg
 Josef-Bitschnau-Straße

L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg
 B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Türnich
 K55 (Dürener Straße)
 K17 – (Humboldtstraße) – (Auf dem Bürrig)
 Boelckestraße
 Zeisstraße
 Boschstraße
 Max-Planck-Straße
 L496 (ehemals B264)
 Alfred-Nobel-Straße
 Heisenbergstraße
 L122
 K39 (Europaring) bis Kreisel
 K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)
 Daimlerstraße
 Industriestraße
 L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir
 L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4
 L257
 K53
 B477
 L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163
 L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener
 Straße
 L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt
 L495
 L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

Pulheim K 24 – Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis Kreisverkehr L183
 Benzstraße
 Boschstraße
 Dieselstraße
 Ottostraße
 Siemensstraße
 L183 von Kreisverkehr K24 bis Kreuzung L213
 B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

Brauweiler

Donatusstraße
 Von-Werth-Straße
 L213 (Mathildenstraße) von L183 bis Höhe Kastanienallee

Wesseling L 192
 L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße
 L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis Stadt-
 grenze Köln
 L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182 (Ro-
 denkirchener
 Straße)
 L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße
 L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150 (Ker-
 krader Straße)
 Flach-Fengler-Straße
 Hubertusstraße
 Jahnstraße
 Keldenicher Straße
 Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)
 Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)
 Kurfürstenstraße
 Leunaer Straße
 Ludwigshafener Straße
 K 31 (Rodenkirchener Straße)
 Westring
 Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf

Curiestraße
 Gewerbestraße
 Gutenbergstraße
 Hans-Sachs-Straße
 Industriestraße
 Peter-Henlein-Straße

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 06.07.2016**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) und des § 23 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Elternbeiträge**

Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erhebt die Kreisstadt Bergheim Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten.

**§ 2
Elternbeitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall des Satzes 3 (Pflegeeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) NRW oder im Rahmen der Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für dieses Angebot zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege erhoben.
- (3) Beitragszeitraum ist für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung grundsätzlich das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
Bei der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Bewilligungszeitraum.

Die Beitragspflicht wird nicht berührt

- während der Eingewöhnungszeit des Kindes (durch Stundenreduzierung),
- bei Abwesenheit des Kindes in Folge von Krankheit, Erholungsurlaub oder sonstigen Gründen,
- durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder
- durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu vier Wochen jährlich, krankheitsbedingten Ausfällen der Tagespflegeperson bis zu einer Woche jährlich oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

- (4) Die Mittagsverpflegung ist beim Besuch in einer Kindertageseinrichtung nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.

**§ 3
Höhe der Beiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge richten sich - im Falle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege - neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang des Kindes.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Kreisstadt schriftlich Ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweilige Höchstbeitrag zu leisten.

**§ 4
Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Stadtgebiet Bergheim oder aufgrund einer Vermittlung der Kreisstadt Bergheim eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle, wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar der höchste. Ergeben sich gleich hohe Beträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne von Absatz 1 und eine Offene Ganztagschule der Kreisstadt Bergheim, so sind die Kinder, die eine Einrichtung im Sinne von Absatz 1 besuchen, gegenüber den Kindern, die eine Offene Ganztagschule in Bergheim besuchen, in der Reihenfolge vorrangig. Für die Kinder, die eine Offene Ganztagschule in Bergheim besuchen, wird in diesem Fall eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahmen von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Bergheim vom 06.05.2005 gewährt.
- (3) Bei gleichzeitiger Nutzung der Kindertagespflege und des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagschule für ein Kind, ist für die Ermittlung des jeweils höchsten Beitrags in diesem Fall die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagespflege als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre. Es gelten die jeweils entsprechenden Regelungen des Landesrechtes.
- (5) Bei der Geschwisterkindregelung sind Kinder, deren Betreuung gemäß § 4 Abs. 4 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Allein stehende Steuerpflichtige können einen Abzug vom Einkommen in Höhe des im Einkommensteuergesetz festgesetzten Entlastungsbetrages für Alleinerziehende vornehmen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich im Sinne des § 6 auf Dauer
 - um mindestens 10 % höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder
 - unabhängig von dem Maß der %-Veränderung die Einkommensgrenze der Beitragsfreiheit oder des Höchstbeitrages erreicht nach Anlage I zu dieser Satzung;
 wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte wie Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld (Aufzählung ist nicht abschließend) hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird – sofern es vorliegt – das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6

Mitteilungspflicht

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen, wenn das Einkommen

- vom zuletzt bei der Beitragsberechnung herangezogenen Einkommen sich um mindestens 10 % reduziert oder erhöht oder
- unabhängig von dem Maß der %-Veränderung die Einkommensgrenze der Beitragsfreiheit oder des Höchstbeitrages erreicht nach Anlage I zur Satzung.

Es erfolgt daraufhin eine Einkommens- und Beitragsanpassung bei der Elternbeitragsermittlung. § 5 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 2 Abs. 1 aufgeführten sorgeberechtigten Personen. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung, Änderung, Fälligkeit

(1) Bei der Kindertagespflege besteht die Beitragspflicht während des Bewilligungszeitraumes.

Bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und sie endet mit dem Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht.

(2) Die Beiträge sind jeweils zum 05. eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Bergheim unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kasenzeichens zu überweisen.

(3) Ändert sich das bei der Berechnung des Beitrages zu Grunde zu legende Einkommen im Sinne des § 5 Abs. 3, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 14.03.2008 in der Fassung vom 29.06.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.07.2016
Die Bürgermeisterin

gez. Maria Pfordt

Anlage I zur Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 06.07.2016

Beitragstarife zu § 3

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Einkommen bis einschl. 25.000,- € (ab 01.08.2017: 25.500,- €) sind beitragsbefreit.

Von 25.000,01 € (ab 01.08.2017: 25.500,01 €) bis einschl. 40.000,- € wird ein Elternbeitrag wie folgt festgesetzt:

Ab dem 01.08.2015:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,01883 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,01977 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02943 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Ab dem 01.08.2016:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02015 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02115 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,03149 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Ab dem 01.08.2017:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02156 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02263 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,03369 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Über 40.000,- € bis einschl. 120.000,- € erfolgt eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der Formel:

Individuelles Jahresbruttoeinkommen / 120.000,- € x höchster Elternbeitrag der jeweiligen Buchungsstunden.

In Fällen mit individuellem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 120.000,- € ist derselbe Elternbeitrag zu zahlen wie bei individuellen Jahresbruttoeinkommen von 120.000,- €.

Die höchsten Elternbeiträge in den jeweiligen Buchungsstunden sind:

	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Ab 01.08.2015	288,13 €	313,55 €	466,09 €
Ab 01.08.2016	308,30 €	335,50 €	498,72 €
Ab 01.08.2017	329,88 €	358,99 €	533,63 €

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Einkommen bis einschl. 25.000,- € (ab 01.08.2017: 25.500,- €) sind beitragsbefreit.

Von 25.000,01 € (ab 01.08.2017: 25.500,01 €) bis einschl. 40.000,- € wird ein Elternbeitrag wie folgt festgesetzt:

Ab dem 01.08.2015:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,00859 / 12 (für 15 Buchungsstunden)
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,01883 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,01977 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02943 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Ab dem 01.08.2016:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,00919 / 12 (für 15 Buchungsstunden)
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02015 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02115 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,03149 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Ab dem 01.08.2017:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,00983 / 12 (für 15 Buchungsstunden)
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02156 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02263 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,03369 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Über 40.000,- € bis einschl. 120.000,- € erfolgt eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der Formel:

Individuelles Jahresbruttoeinkommen / 120.000,- € x höchster Elternbeitrag der jeweiligen Buchungsstunden.

In Fällen mit individuellem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 120.000,- € ist derselbe Elternbeitrag zu zahlen wie bei individuellen Jahresbruttoeinkommen von 120.000,- €.

Die höchsten Elternbeiträge in den jeweiligen Buchungsstunden sind:

	15 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Ab 01.08.2015	134,41 €	288,13 €	313,55 €	466,09 €
Ab 01.08.2016	143,82 €	308,30 €	335,50 €	498,72 €
Ab 01.08.2017	153,89 €	329,88 €	358,99 €	533,63 €

BM.CULTURA GmbH

Die Gesellschaftsversammlung der BM.CULTURA GmbH, Bergheim, hat am 28.06.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KBHT Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH, Zweigniederlassung Leverkusen, hat am 09.06.2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen der BM.CULTURA GmbH, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung

9. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz/LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 (GV NRW S. 622) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 05. Juli 2016 § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Bedburg an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a. am 2. Sonntag vor Ostersonntag anlässlich des Frühlingsfestes
- b. am Pfingstmontag anlässlich des Schützenfestes
- c. am 4. Sonntag im Oktober im Kalenderjahr 2016 anlässlich des Herbstmarktes und ab dem Kalenderjahr 2017 am 3. Sonntag im Oktober anlässlich des Herbstmarktes
- d. am 3. Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

Artikel 2

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

50181 Bedburg, den 25.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Brabender-Lipej

Bekanntmachung



Jahresabschluss der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Geschäftsführung der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH gibt bekannt:

- Dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der REVG mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BVNT. Binz Vogel Stüttgen Richard PartGmbB in Köln, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
- Die Gesellschafterversammlung der REVG mbH hat in ihrer Sitzung vom 30.06.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt.
- Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag von 10.254.031,98 Euro wird durch Entnahme von 9.055.488,66 Euro aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
- Der übrige Betrag von 1.198.543,32 Euro wird als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Der vollständige Jahresabschluss ist baldmöglichst unter www.bundesanzeiger.de einsehbar.

Martin Schmitz
Geschäftsführer